

Konrad-Adenauer-Str. 12

70173 Stuttgart

Tel: 0711-2063-683

Fax: 0711-2063-660

post@gruene.landtag-bw.de

<http://www.bawue.gruene-fraktion.de>

## **Mitteilungen mit Relevanz für die Kommunen**

### **Infos der grünen Landtagsfraktion zu grün-schwarzen Regierungsprojekten**

#### **16. Wahlperiode**

**KOMM MIT !**

**Nr. 5**

**Juni 2017**

Liebe Freundinnen und Freunde, liebe GAR-Mitglieder,

in den letzten Monaten hat die Landesregierung wieder zahlreiche Neuerungen auf den Weg gebracht, die unsere Kommunen betreffen. Eine Auswahl der wichtigsten Themen, Förderprogramme und Vereinbarungen haben wir euch in diesem KOMM MIT zusammengestellt - vom Pakt für Integration über die ÖPNV-Offensive bis hin zu Schulbauförderung und kommunalem Klimaschutz. Wir wünschen Euch viel Spaß beim Lesen und hoffen, dass ihr vielfältige Anregungen für eure Gemeinderatsarbeit erhaltet.

Herzliche Grüße

Bettina Lisbach und Barbarita Schreiber

## Inhalt

1. Pakt für Integration mit den Kommunen (PIK)
2. Förderprogramm Klimaschutz-Plus: Erhöhte Fördersätze
3. Steuerschätzung Mai 2017
4. Zweite Teilzahlung 2017 FAG
5. Schulbauförderung
6. Änderung Landesbesoldungsgesetz / Obergrenzenaufhebung
7. Kostenerstattung des Landes für die vorläufige Unterbringung von Asylbewerber\*innen
8. Erlass des Innenministeriums zur Ausbildungsduldung
9. Initiative Quartier 2020 - Ideenwettbewerb zur Quartiersentwicklung
10. ÖPNV-Offensive
11. Ein Jahr Grün-Schwarz - wirkt auch in den Kommunen

### **1. Pakt für Integration mit den Kommunen (PIK)**

Am 27. April haben die Landesregierung - unter Federführung unseres Sozial- und Integrationsministers Mann Lucha - und die kommunalen Landesverbände den „Pakt für Integration mit den Kommunen“ (PIK) unterzeichnet.

Angesichts der hohen Flüchtlingszahlen 2015 und Anfang 2016 stehen die Kommunen bei der Integration vor besonderen Herausforderungen, insbesondere bei der Anschlussunterbringung.

Integration findet in großen Teilen vor Ort statt. Das Land unterstützt die Kommunen mit dem Pakt für Integration bei der Erfüllung ihrer Aufgaben:

Insgesamt 320 Millionen Euro stellt das Land den Kommunen in diesem und im nächsten Jahr zur Verfügung:

- 180 Millionen Euro erhalten die Kommunen dabei pauschal als Unterstützung bei den Kosten für die Anschlussunterbringung.
- Mit 140 Millionen Euro werden in den Städten und Gemeinden Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Übergang in den Beruf und bürgerschaftliches Engagement sowie der Einsatz von rund 1.000 Integrationsmanagern finanziert. Diese Integrationsmanager sollen vor Ort Lotsen- und Wegweiserfunktion für die Flüchtlinge haben und eine soziale Beratung und Betreuung im Einzelfall durchführen können. So kann das Land eine passgenaue Lösung für jede Kommune anbieten und dennoch seiner Steuerungsfunktion gerecht werden.

Zur Pressemitteilung des Sozialministeriums:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/integration/pakt-fuer-integration/>

## **Umsetzung der Maßnahme „Integrationsmanagement“ im Rahmen des Paktes für Integration**

### **1. Form und Höhe der Zuwendungen**

Im Rahmen des Paktes für Integration sind insgesamt 58 Mio. Euro p.a. für die Förderung des Integrationsmanagements in den Kommunen veranschlagt. Das Land fördert mit diesen Mitteln die Personalkosten der Stellen der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager im Sinne des Paktes.

Anhand der drei möglichen Qualifikationsanforderungen für das Personal werden folgende pauschale Zuwendungen vonseiten des Landes festgelegt

- Qualifikation a und b (Hochschulabschluss): 64.000 Euro p.a./VZÄ
- Qualifikation c (mittlerer Bildungsabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung, Erfahrungswissen): 51.000 p.a./VZÄ

### **2. Ressourcensteuerung**

Es gilt der Grundsatz, dass die Förderung der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager dort erfolgen soll, wo die Integration konkret stattfindet („Förderung folgt Flüchtlingen“). Zu diesem Zweck wird auf die Ergebnisse der Erhebung nach § 29d Abs. 1 FAG zurückgegriffen.

Für einen möglichst frühzeitigen Start des Förderverfahrens hat das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit den Kommunalen Landesverbänden vorab anhand einer Abfrage des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vom Februar 2017 festgestellt, wie viele Flüchtlinge den Städten und Gemeinden in den Jahren 2015 und 2016 in die Anschlussunterbringung zugewiesen worden sind. Aus dem Verhältnis dieser Zuweisungszahlen zwischen den einzelnen Städten und Gemeinden wird vorläufig errechnet, welche Mittel für das Integrationsmanagement rechnerisch auf die einzelnen Städte und Gemeinden entfallen.

Auf dieser vorläufigen Grundlage werden Fördermittel in Höhe von 60 Prozent des vorgesehenen Gesamtvolumens zur Verfügung gestellt. Die restlichen Fördermittel werden nach Vorliegen der Zahlen der Erhebung nach § 29d Abs. 1 FAG zur Verfügung gestellt.

Das Land teilt den Städten und Gemeinden sowie den Stadt- und Landkreisen den sich aus der vorgenannten Verteilung ergebenden finanziellen Rahmen mit.

### **3. Verfahrensfragen**

Die Umsetzung und Verwaltung des Paktes wird durch eine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Integration geregelt.

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind die Städte und Gemeinden sowie Landkreise in Baden-Württemberg. Die Anträge sind an die antragsbearbeitende Stelle zu richten. Die Landkreise übernehmen die Bündelung der Anträge ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden und übersenden diese innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist an die antragsbearbeitende Stelle.

Der maximale Umfang der zu gewährenden Zuwendung ergibt sich aus dem gemäß Ziffer 2 für die jeweilige Kommune ermittelten Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel. Das Land unterrichtet zu diesem Zweck die Stadt- und Landkreise über den für die Städte und Gemeinden errechneten Planungsrahmen.

Ein Antrag auf Förderung muss das Mittelvolumen von mindestens 1 VZÄ (Vollzeitäquivalent) enthalten. Wird dieses aufgrund des errechneten Planungsrahmens nicht erreicht, können mehrere Gemeinden gemeinsam einen Antrag stellen. Auch darüber hinaus können mehrere Kommunen gemeinsame Anträge stellen.

Ferner vereinbart das Ministerium für Soziales und Integration mit den Landkreisen im Rahmen dieses Paktes, dass sie das Integrationsmanagement entsprechend den für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bestehenden Bedingungen in eigener Angelegenheit wahrnehmen, soweit kreisangehörige Städte oder Gemeinden hierum ausdrücklich ersuchen oder aber innerhalb einer zu bestimmenden Frist keine eigenen Förderanträge stellen.

Förderanträge von Stadtkreisen und Landkreisen sind ebenfalls an die antragsbearbeitende Stelle zu richten.

Stadt- und Landkreise sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden können die Aufgabenerledigung des Integrationsmanagements auf freie Träger übertragen.

Während des gesamten Verfahrens ist eine umfassende Transparenz von allen Beteiligten sicherzustellen.

#### 4. Finanzierung

Für die vier Förderbereiche mit den einzelnen Maßnahmen sehen die Partner des Paktes für Integration folgende finanzielle Mittel vor:

<b>Maßnahmen</b>	<i>Erforderliche Haushaltsmittel in Mio. Euro</i>	
	<i>Jahr 1</i>	<i>Jahr 2</i>
<b>1. Soziale Beratung und Begleitung</b>		
Integrationsmanagement	58,0	58,0
<b>2. Übergang Schule und Beruf</b>		
AVdual-Begleiterinnen und -Begleiter	1,0	2,0
Schulsozialarbeit	2,5	2,5
Jugendberufshelferinnen und -helfer	0,6	1,1
<b>3. Spracherwerb</b>		
VwV Deutsch für Flüchtlinge	2,0	2,0
<b>4. Bürgerschaftliche Strukturen und Ehrenamt</b>		
Landesprogramm „Flüchtlingshilfe durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft“	2,7	2,7
<b>Umsetzung / Verwaltung / Evaluation</b>	3,2	1,7
<b>Summe</b>	<b>70</b>	<b>70</b>

#### Häufig gestellte Fragen zur Umsetzung

##### 1. Wann soll die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung vorliegen?

Die Einzelheiten zur Umsetzung des Integrationsmanagements werden über eine Verwaltungsvorschrift erfolgen, die aktuell noch nicht vorliegt, aber zeitnah erarbeitet wird. Sobald die Vorbereitungen für die Durchführung des Zuwendungsverfahrens abgeschlossen sind, werden die Kommunen durch das Ministerium für Soziales und Integration über den Start des Zuwendungsverfahrens, die Zuwendungsvoraussetzungen sowie die zu beachtenden Formalitäten informiert werden.

**2. Ist eine rückwirkende Re-Finanzierung (ab Januar 2017) von von der Stadt bereits für eine Flüchtlingssozialarbeit erbrachten Leistungen (inhaltlich annähernd mit dem Integrationsmanagement identisch) möglich?**

Das Ministerium für Soziales und Integration beabsichtigt, eine rückwirkende Finanzierung zu ermöglichen, wenn die späteren Voraussetzungen für eine Förderung gemäß der Verwaltungsvorschrift (u.a. Qualifikation der Stelleninhaber) erfüllt werden. Der genaue Zeitraum für die rückwirkende Förderung wird derzeit noch geprüft.

**3. Wie genau wird der Begriff „Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung“ definiert (zählen dazu auch Flüchtlinge, die direkt aus der Gemeinschaftsunterbringung privaten Wohnraum in den Kommunen gefunden haben)?**

**4. Gibt es inzwischen einen verbindlichen Betreuungsschlüssel (aus verschiedenen Quellen kursieren unterschiedliche Zahlen), an dem sich ja das Mittelvolumen von mindestens 1 VZÄ errechnen soll?**

**Zu 3. und 4.**

Die Förderung der Integrationsmanager erfolgt dort, wo Integration konkret stattfindet („Förderung folgt Flüchtlingen“). Die Verteilung der Fördermittel richtet sich gemäß dem Pakt für Integration grundsätzlich nach der Erhebung nach § 29d Abs. 1 FAG im September 2017. Wie genau diese Zählung durchgeführt wird, wird in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzministerium geklärt. Auf der Basis dieser Zahlen wird jeder Kommune entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der gezählten Flüchtlinge ein bestimmter Geldbetrag als Planungsrahmen zur Verfügung gestellt. Auf einen Betreuungsschlüssel kommt es insoweit nicht an.

Da die Ergebnisse dieser Erhebung frühestens im Oktober 2017 vorliegen werden, wurde mit den kommunalen Landesverbänden ein vorläufiges Verfahren vereinbart, um möglichst schnell mit der Umsetzung des Integrationsmanagements beginnen zu können.

## **2. Förderprogramm Klimaschutz-Plus: Erhöhte Fördersätze**

Kommunen, Unternehmen, kirchliche Einrichtungen und Vereine tragen dazu bei, unser ehrgeiziges Ziel der Absenkung der Treibhausgasemissionen umzusetzen. Um sie dabei zu unterstützen, hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg das **Programm „Klimaschutz-Plus“** verbessert und für das Jahr 2017 erneut aufgelegt.

Nach dem Klimaschutzgesetz sollen bekanntlich die in Baden-Württemberg verursachten Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um 90 Prozent gesenkt werden (im Vergleich zu 1990). Dies können wir nur erreichen, wenn wir Energie effizienter nutzen und bei Strom und Wärme Energie einsparen. Dafür müssen wir vor allem beim Gebäudebestand ansetzen.

Die Wärmeversorgung soll bis 2050 klimaneutral sein. Deshalb muss der heutige Wärmebedarf konsequent reduziert werden. Den verbleibenden Wärmebedarf sollen künftig erneuerbare Energien decken. Um diese im Land konsequenter zu nutzen, müssen die Infrastrukturen darauf ausgerichtet und optimiert werden.

Das neuaufgelegte „Klimaschutz Plus“ wurde gegenüber dem Vorjahr im Hinblick auf die Vorgaben des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts (IEKK) und die Förderangebote des Bundes grundlegend überarbeitet. Die Förderung der unterschiedlichen Zielgruppen wurde vereinheitlicht. Die Frist zur Antragstellung **wurde verlängert bis 30. 11.2017**.

### **Hier die wesentlichen Neuerungen**

[1] Im für investive Klimaschutzmaßnahmen geltenden CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm (Teil A des Programms) bestimmt sich der Förderbetrag nach wie vor in erster Linie aus der CO<sub>2</sub>-Minderung (50 Euro pro über die Lebensdauer der Maßnahme vermiedener Tonne CO<sub>2</sub>). Die ggf. greifende **Begrenzung des Förderbetrags** wird nun jedoch für alle Maßnahmen **von bisher 20 Prozent auf 30 Prozent** der förderfähigen Investitionen **erhöht**. Für alle Maßnahmen, bei denen die Deckelung greift, können Antragsteller somit das 1,5-fache des bisherigen Zuschusses in Anspruch nehmen.

[2] Zudem werden die für systematische Klimaschutzaktivitäten ausgelobten **Boni verdoppelt**: Pro erfülltem Kriterium wird nunmehr ein Aufschlag von jeweils 10 Prozent (bisher 5 Prozent) auf den ermittelten Förderbetrag gewährt. Dies gilt - nach wie vor - für

- a) eine Teilnahme am European Energy Award (eea) oder vergleichbaren systematischen Klimaschutz-Prozessen (für Kommunen),
- b) eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 50 001, einem kirchlichen Umweltmanagementsystem oder einer EMAS-Validierung (für Kommunen, Unternehmen, Kirchen, Vereine),
- c) das Vorliegen eines vom Bund geförderten Klimaschutz(teil)konzepts oder die Beschäftigung eines Klimaschutzmanagers (für Kommunen und Kirchen),
- d) die Gewährung einer dauerhaften, nicht-projektgebundenen, substanziellen finanziellen Unterstützung der jeweiligen regionalen Energieagentur (für Kommunen),
- e) eine bis spätestens zum 31.12.2016 erklärte Teilnahme am Klimaschutzpakt zwischen Land und kommunalen Landesverbänden (für Kommunen) oder
- f) eine Teilnahme am Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz im Vorjahr (also 2016; ausschließlich für Stadt- und Landkreise).

Im Bestfall kann damit eine Erhöhung des Förderbetrags um nunmehr 40 Prozent erreicht werden, was einer Förderquote von bis zu (Deckelung 30 Prozent x maximaler Bonus 1,4 =) 42 Prozent der förderfähigen Investitionen entspricht. Die absolute Deckelung der Förderung auf maximal 200.000 Euro bleibt dabei bestehen.

[3] Gefördert werden nunmehr nicht nur Maßnahmen in Nichtwohngebäuden, sondern **auch** in Gebäuden, die zur Erfüllung kommunaler Unterbringungspflichten dienen (z. B. **Flüchtlingswohnheime**).

[4] Auch für das Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm (Teil B des Programms) ist eine Verbesserung zu vermelden: Bei der Einführung eines systematischen **Energiemanagements** gemäß Ziffer 2.3 der Förderbedingungen werden statt bisher zehn nun bis zu **zwölf Tagewerke** eines externen Dienstleisters pro Jahr gefördert.

[5] Die für Programmteil A geltende **Antragsfrist** (bisher 29.06.2017) wird **auf den 30.11.2017 verlängert**. Für Teil A und Teil B des Programms gilt somit dieselbe Deadline.

Die bei der L-Bank bereits seit Programmstart im Februar eingereichten Förderanträge werden (nachträglich) automatisch nach den neuen, verbesserten Bedingungen behandelt.

**Die Förderbedingungen, die Antragsformulare sowie weitere Informationen zum Programm finden sich wie gehabt auf der Homepage des UM (<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/klimaschutz/foerdermoeglichkeiten/klimaschutz-plus/>).**

Für Fragen steht die L-Bank (Tel. (07 21) 1 50 – 16 00, [klimaschutz-plus@l-bank.de](mailto:klimaschutz-plus@l-bank.de)) gerne zur Verfügung.

#### **Links:**

[Zu den Antragsformularen](#)

[Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus \[03/17; 649 KB\]](#)

[Faltblatt: Förderprogramm Klimaschutz-Plus \[05/17; 638 KB\]](#)

[Faltblatt: Begleit-Beratung beim Einsatz von Blockheizkraftwerken \[01/17; 2 MB\]](#)

[Faltblatt: Kommunales Energiemanagement \[08/16; 1,7 MB\]](#)

### **3. Steuerschätzung Mai 2017 – Mehreinnahmen in Milliardenhöhe für Land und Kommunen**

Nach der Steuerschätzung vom Mai 2017 teilt unser grüngeführtes Finanzministerium mit, dass Land und die Kommunen bis zum Jahr 2019 mit Steuer Mehreinnahmen in Milliardenhöhe rechnen können.

Für das Land ergibt sich von 2017 bis einschließlich 2019 ein Plus von insgesamt 1,5 Milliarden Euro im Vergleich zur Steuerschätzung vom Herbst 2016.

Für die Kommunen errechneten die Schätzer ein Plus von insgesamt 1,9 Milliarden Euro für den gleichen Zeitraum.

Mit den Steuerschätzungen jeweils im Frühjahr und im Herbst versucht ein Expertenkreis, die Einnahmen der kommenden Jahre vorherzusagen, um den Regierungen eine Planungsgrundlage zu geben.

Das Einnahmeplus für die Kommunen in Baden-Württemberg fällt noch deutlicher aus als für das Land. Im Vergleich zur November-Steuerschätzung können sie im Jahr 2017 mit Mehreinnahmen in Höhe von rund 520 Millionen Euro rechnen. Für 2018 gehen die Steuerschätzer von etwa 620 Millionen Euro mehr aus, für 2019 von 770 Millionen Euro. Dazu kommen die Mittel aus dem kommunalen Sanierungsfonds, die das Land den Kommunen bereitstellt. Diese belaufen sich nach der Mai-Steuerschätzung auf rund 106 Millionen Euro im Jahr 2018 und 2019 auf rund 134 Millionen Euro.

Im laufenden Jahr gibt das Land 41 Millionen Euro in den kommunalen Sanierungstopf.

Mehr in der Pressemitteilung unserer Finanzministerin Edith Sitzmann vom 15. Mai:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/ergebnisse-der-mai-steuerschaetzung/>

### **4. Zweite Teilzahlung 2017 Finanzausgleichsgesetz (FAG)**

Für unsere Kommunen ergeben sich durch die Mai-Steuerschätzung 2017 gegenüber der November-Steuerschätzung 2016 Nettosteuer Mehreinnahmen im Jahr 2017 von rd. 520 Mio. Euro sowie in den Jahren 2018 und 2019 von 620 Mio. Euro und 770 Mio. Euro.

Die Kommunen stehen vor denselben Herausforderungen wie das Land, und deshalb wollen wir Grünen auch die Städte und Gemeinden bei der Modernisierung ihrer Infrastruktur unterstützen: Der kommunale Sanierungsfonds wird in den kommenden beiden Jahren noch einmal angehoben, voraussichtlich auf 106 Millionen Euro in 2018 und 134 Millionen in 2019.

Zur Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg über die zweite Teilzahlung 2017 nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 22. Mai 2017, Az.: 2-2231.1/122 geht es hier: [https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien\\_Downloads/Haushalt\\_Finanzen/2\\_Teilzahlung\\_FAG\\_2017.pdf](https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Haushalt_Finanzen/2_Teilzahlung_FAG_2017.pdf)

Link zum FAG 2017 vom 01.01.2017 [https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien\\_Downloads/Haushalt\\_Finanzen/FAG2017.pdf](https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Haushalt_Finanzen/FAG2017.pdf)

## 5. Schulbauförderung

Das Land fördert Schulbauprojekte in diesem Jahr mit über 80 Millionen Euro. Dabei fließen 12,5 Millionen Euro in Vorhaben an 44 Ganztagschulen und 68 Millionen Euro in andere Schulen. Das sind 9,8 Millionen Euro mehr als im Vorjahr. Die kommunalen Schulträger erhalten einen Zuschuss von einem Drittel des zuschussfähigen Bauaufwandes.

Förderfähig sind nach Auskunft des Kultusministeriums vom 7. Juni Um-, Neu- und Erweiterungsbauten. Voraussetzung ist ein langfristiger Bedarf, beispielsweise wegen gestiegener Schülerzahlen oder um vorhandene Räume zu ersetzen, die nicht mehr den schulischen Anforderungen entsprechen. Die Förderung kann nicht für Sanierungen und Modernisierungen verwendet werden, da die Verantwortung dafür bei den Kommunen liegt.

Im Ganztagsbauförderungsprogramm 2017 konnten alle entscheidungsreifen Anträge berücksichtigt werden. Förderfähig sind die zusätzlich erforderlichen Räume und Flächen für Essen, Betreuung und Freizeit.

Mehr ist zu erfahren unter [http://www.km-bw.de/Lde/Startseite/Service/07\\_06\\_2017+Schulbaufoerderung+2017/?LISTPAGE=131491](http://www.km-bw.de/Lde/Startseite/Service/07_06_2017+Schulbaufoerderung+2017/?LISTPAGE=131491)

## 6. Änderung des Landesbesoldungsgesetzes – Stellenobergrenzenaufhebung

Im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts des Landes hat sich an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Deshalb hat das Finanzministerium ein Änderungsgesetz vorgelegt. Mit diesem Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

Unter anderem soll - wie im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien angekündigt - die **Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich aufgehoben werden, um den Kommunen bei der Stellenbewirtschaftung größere Handlungsspielräume zu eröffnen.**

Außerdem sollen zur Förderung der klimaneutralen Mobilität die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder den Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richtern im Rahmen einer Entgeltumwandlung zur privaten Nutzung überlassen werden können.

Und schließlich ist vorgesehen, die Vollstreckungsvergütung für Vollziehungsbeamte/innen der Finanzverwaltung, deren Höhe sich bisher nach den beigebrachten Beträgen richtet, durch eine feste Monatspauschale zu ersetzen. Hierdurch soll der veränderten Aufgabenwahrnehmung in diesem Bereich Rechnung getragen werden.

### **Zu Artikel 9 (Änderung der Stellenobergrenzenverordnung (StOGVO))**

Den Kommunen soll ein zusätzliches Mittel der Personalwirtschaft an die Hand gegeben werden, um auf die Herausforderungen des Fachkräftemangels flexibler reagieren zu können. Deshalb soll die StOGVO für den kommunalen Bereich aufgehoben werden. Hierdurch erhält der kommunale Bereich mehr Spielraum, um innerhalb der durch § 20 LBesGBW vorgegebenen Maßgaben der sachgerechten Dienstpostenbewertung Stellen funktionsgerecht ausbringen zu können. Daneben erfolgen einzelne redaktionelle Anpassungen.

Link zum Gesetzentwurf: [https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien\\_Downloads/Haushalt\\_Finzen/2017-01-17 -\\_Anh\\_%C3%84G\\_LBesGBW\\_2017.pdf](https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Haushalt_Finzen/2017-01-17_-_Anh_%C3%84G_LBesGBW_2017.pdf)

## **7. Kostenerstattung des Landes für die vorläufige Unterbringung von Asylbewerber\*innen**

Über die Abrechnungsmodalitäten der Kosten für die vorläufige Unterbringung informiert Innenminister Strobel die kommunalen Landesverbände mit Schreiben vom 23. Mai wie folgt (Kopie des Schreibens):

 Kostenerstattung des Landes an die Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung der Flüchtlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für Ihr gemeinsames Schreiben vom 3. Mai 2017, mit dem Sie auf unser Gespräch vom 11. April zurückkommen und mir Ihren Standpunkt zur Erstattung der Ausgaben der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung im Jahr 2015 nochmals schriftlich darlegen.

Wie bereits in unserem Gespräch erörtert, habe ich Verständnis für Ihre Forderung nach einem Systemwechsel hin zu einer Erstattung der Aufwendungen anhand der festgestellten tatsächlichen Rechnungsergebnisse der Stadt- und Landkreise je Kalenderjahr.

Ich bin bereit, diesen Weg gemeinsam mit Ihnen einzuschlagen. Bezüglich des Abrechnungsjahres 2015 könnten wir dabei inhaltlich an die guten Gespräche anknüpfen, die mein Haus auf Fachebene mit Ihnen über die mögliche Ausgestaltung einer

alternativen echten Spitzabrechnung unter Anrechnung schon erstatteter Pauschalen bereits geführt hat.

Dabei will ich unsere Leitlinien gerne noch einmal festhalten:

1. Die Kommunalen Landesverbände müssen darauf vertrauen können, dass die Stadt- und Landkreise die notwendigen aufgewendeten Kosten ersetzt bekommen. Nicht mehr und nicht weniger. Es soll jedoch auch niemand mehr zurückbekommen, als er ausgegeben hat.
2. Das bisherige System der Erstattung über Pauschalen führt nicht zu diesem Ergebnis, sondern zu Unter- und Überkompensationen und ist somit verbesserungsbedürftig. Stattdessen sollen die Erstattungen auf Basis der tatsächlich aufgewendeten und geprüften Kosten fair vorgenommen werden.
3. Wir wollen eine Lösung all dieser Fragen möglichst im Rahmen der geltenden Rechtslage realisieren. Dies hätte vor allem einen zeitlichen Vorteil und die Ziele könnten wesentlich schneller erreicht werden. Damit will ich auf keinen Fall die bereits gefundenen Gemeinsamkeiten in Frage stellen oder wieder einen Schritt zurückgehen. Im Gegenteil wollen wir prüfen, welches die effektivste Variante für unsere gefundenen Leitlinien ist.

Allerdings werden wir bis zu dem angestrebten Systemwechsel wohl noch ein erhebliches Stück Weges zurücklegen müssen. Zunächst muss für die Umstellung von der pauschalen Ausgabenerstattung auf eine echte Spitzabrechnung Klarheit für den Landeshaushalt erzielt werden, um die Kostenfolgen in den kommenden Jahren abschätzen zu können. Ich möchte daher an dieser Stelle die mit Schreiben vom 11. April 2017 gegenüber dem Landkreis- und dem Städtetag geäußerte Bitte meiner Fachabteilung wiederholen, meinem Haus eine Abschätzung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung im Jahr 2016 an die Hand zu geben. Ich bin mir bewusst, dass Sie uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt sicherlich nur sehr vorläufige Zahlen zur Verfügung stellen können; wir benötigen jedoch konkrete Anhaltspunkte, um die haushaltsrechtlichen Risiken des Landes zumindest ihrer Größenordnung nach einordnen zu können.

Ferner stellt sich die Frage nach der rechtlichen Absicherung eines neuen Ausgaben-erstattungssystems. Dabei besteht eine Schwierigkeit u. a. darin, dass wir, soweit der Systemwechsel bereits für 2015 und die Folgejahre abgebildet werden soll, tragfähige Lösungen für eigentlich bereits abgeschlossene Zeiträume finden müssen; sicherlich wird uns dies jedoch gemeinsam gelingen.

In unseren Gesprächen haben wir auch immer wieder die Variante thematisiert, wonach eine grundsätzliche Änderung des Abrechnungssystems mit einer Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes einhergehen würde. Ich werde mich hierzu mit den Regierungsfractionen und weiterhin mit meinen Kolleginnen und Kollegen im Kabinett abstimmen und Überzeugungsarbeit leisten, zumal es Vorbehalte dagegen geben könnte, dem Landesrechnungshof, der derzeit vor Ort die Ausgaben der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung prüft, vorzugreifen. Insgesamt muss es unser gemeinsames Ziel sein, alsbald größtmögliche Planungssicherheit für Sie und Ihre Verbandsmitglieder zu schaffen.

Schließlich werden wir uns auch darüber verständigen müssen, welche Anreize im Zuge eines Systemwechsels geschaffen werden müssen, um bei der Flüchtlingsaufnahme auch künftig einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz durch die Stadt- und Landkreise zu gewährleisten. Zwar habe ich großes Vertrauen in unsere Kommunen, für die ein wirtschaftliches und sparsames Wirtschaften eine Selbstverständlichkeit ist; Steuerungs- und Kontrollmechanismen halte ich jedoch trotz allem für unabdingbar, da wir letzten Endes auch vor dem Steuerzahler in der Verantwortung stehen. Daher wäre es aber auch mehr als wünschenswert, wenn wir uns gemeinsam mit Ihnen um eine Definition dessen, was notwendige Ausgaben sind, bemühen könnten.

Lassen Sie uns in diesem Sinne die guten Gespräche, die wir sowohl auf Fach- als auch auf politischer Ebene miteinander geführt haben, vertrauensvoll und ergebnisorientiert fortsetzen; dann wird ein guter Erfolg, der den berechtigten Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt, gewiss nicht ausbleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Strobl

## 8. Erlass des Innenministeriums zur Ausbildungsduldung

Nach Informationen aus dem Leitungsstab des Innenministeriums (IM) möchte das Ministerium ermöglichen, das Berufsfachschuljahr in die Anwendung der 3+2-Regelung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG einzubeziehen, soweit dies entsprechend dem Gesetz tatsächlich auch Teil der Ausbildung ist. Das ist dann der Fall, wenn parallel zur Berufsfachschule ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde.

Damit kann ein wesentliches Anliegen der Betroffenen gelöst werden. Unter weiteren Einstiegsqualifizierungen kann sehr Vieles verstanden werden, was nicht Teil einer qualifizierten Ausbildung ist und deshalb zu Schwierigkeiten mit der Gesetzmäßigkeit, Sinnhaftigkeit und Handhabung führen würde, weshalb die Einbeziehung unter die 3+2-Regelung hier nicht unterstützt wird.

Folgendes Rundschreiben des IM ging am 12. Juni 2017 an die oberen Ausländerbehörden:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*das Regierungspräsidium Karlsruhe ist für die Entscheidung über die Erteilung von Ausbildungsduldungen an vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer landesweit zuständig. Im Hinblick auf zu erwartende Anfragen an die unteren Ausländerbehörden zur Ausbildungsduldung für die einjährige Berufsfachschule weisen wir vorab auf Folgendes hin:*

*In Baden-Württemberg gibt es die einjährige Berufsfachschule, die in mehreren Handwerksberufen die Ausbildungsinhalte des ersten Lehrjahres übernimmt. Die weiteren Lehrjahre verbringt der Auszubildende im Ausbildungsbetrieb.*

*Wir informieren Sie hiermit darüber, dass die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG auch dann in Betracht kommt, wenn bei der Beantragung der Duldung bereits sicher feststeht, dass der Ausländer eine qualifizierte Ausbildung absolviert, die im ersten Jahr an einer einjährigen Berufsfachschule und in den weiteren Jahren im Ausbildungsbetrieb stattfindet. Dies muss der Ausländer bei der Beantragung der Ausbildungsduldung belegen, in dem er z.B. sowohl eine Anmeldebestätigung der Berufsfachschule für das erste Jahr als auch einen sich daran anschließenden Vertrag mit dem Ausbildungsbetrieb vorlegt.*

*Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer erhalten eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG, wenn sie eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen oder aufgenommen haben und die weiteren Voraussetzungen vorliegen (sog. 3+2-Regelung). Grundvoraussetzung ist immer, dass der Ausländer eine Beschäftigung ausüben darf. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt, also insbesondere in den Fällen, in denen Ausländer ihren Mitwirkungspflichten zur Vorlage oder Beschaffung eines Reisepasses nicht nachkommen. Die Identität des Ausreisepflichtigen muss geklärt sein.*

*Geduldeten Ausländern, die lediglich eine einjährige Berufsfachschule besuchen ohne bereits eine qualifizierte Ausbildung wahrzunehmen, kann weiterhin keine Ausbildungsduldung erteilt werden.*

*Gezielt für Ausbildungsbetriebe wird derzeit ein Informationspapier mit Hinweisen zur Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten erarbeitet, das wir den Ausländerbehörden zeitnah zur Verfügung stellen werden.*

*Zudem haben Sie am 31.05.2017 die allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren zu § 60a AufenthG (siehe Link unter 1) erhalten, die nähere Informationen zur Ausbildungsduldung enthalten.*

*Wir bitten Sie, die Ausländerbehörden entsprechend zu informieren.*

Soweit der Wortlaut des Schreibens..

**1) Link:** Die Anwendungshinweise des BMI zum Downloaden finden sich [hier](#).

**Link** zum Aufenthaltsgesetz, § 60a Abs. 2 S.4 ff

[http://www.bagkjs.de/media/raw/Arbeitshilfe\\_Ausbildungsduldung\\_Stand\\_01.02.2017\\_Webversion.pdf](http://www.bagkjs.de/media/raw/Arbeitshilfe_Ausbildungsduldung_Stand_01.02.2017_Webversion.pdf)

## **9. Initiative Quartier 2020 - Ideenwettbewerb zur Quartiersentwicklung**

Die Landesregierung will Kommunen beim altersgerechten Umbau von Stadtquartieren unterstützen. Die alternde Gesellschaft stellt Kommunen vor riesige Herausforderungen - von der Schaffung eines bedarfsgerechten Wohnungsangebots bis zu Betreuungsangeboten und Einkaufsmöglichkeiten vor Ort.

Mit einer Initiative Quartier 2020 setzen sich Sozialminister Mann Lucha und Staatssekretärin Bärbl Mielich dafür ein, dass insbesondere ältere Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf so lange und selbstständig wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können sollen.

Am 17. Juni hat das Ministerium deshalb als ersten Schritt der Initiative einen Ideenwettbewerb zur Quartiersentwicklung ausgelobt, für den insgesamt 2,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden.

Nach mehrjährigen Vorarbeiten können Kommunen sich **bis zum 28. Juli** an einem Ideenwettbewerb zur Quartiersentwicklung beteiligen und dabei bis zu 100 000 Euro gewinnen. Da die Projekte aus den Bedürfnissen vor Ort erwachsen sollen, macht das Land nur drei Vorgaben:

Zum einen muss in den Konzepten eine Pflegekomponente enthalten sein. Eine Verknüpfung mit anderen Themen wie Familie, Migration oder Behinderung ist freilich erwünscht.

Zum anderen sollen Bürgerbeteiligung und ein Gemeinderatsbeschluss Nachhaltigkeit sichern.

Die Prämierung ist für den 23. November 2017 geplant; dem Ministerium stehen zunächst insgesamt 2,5 Millionen Euro zur Verfügung.

#### **Link zur Pressemitteilung des Sozialministeriums**

Quartier 2020: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/generationenbeziehungen/quartiersentwicklung/>

#### **Informationen zum Ideenwettbewerb:**

[Informationen zur Strategie „Quartier 2020 - Gemeinsam.Gestalten.“](#) sowie zum [Ideenwettbewerb](#)

## **10. ÖPNV-Offensive in Stadt und Land**

Das Land Baden-Württemberg hat sich zu einer ÖPNV-Offensive entschlossen. Diese ist im Koalitionsvertrag 2016 festgehalten. Die ÖPNV-Offensive umfasst nicht nur die Ballungsräume, sondern das gesamte Land. Das Leitbild hierfür ist ein landesweit flächendeckendes, verlässliches und stabiles Grundangebot im ÖPNV. Das heißt, künftig soll es mindestens im Stundentakt von frühmorgens bis spätabends Verbindungen für alle Ortschaften im Land geben. Das Land wird für seinen Zuständigkeitsbereich, den Nahverkehr auf der Schiene (SPNV), den im „Zielkonzept 2025“ verankerten Standard schrittweise umsetzen. Daneben fördert das Land in einem speziellen Förderprogramm sogenannte Regiobusse. Regiobuslinien dienen dazu, alle Mittel- und Unterzentren ohne Schienenanschluss mit schnellen Busverbindungen im Stundentakt-Standard von 5 – 24 Uhr gleichwertig zum SPNV anzubinden.

Für den Ausbau des übrigen ÖPNV mit Bussen und Straßenbahnen sind nach dem ÖPNV-Gesetz des Landes die Landkreise und die kreisfreien Städte zuständig. Um diese Aufgabe nachhaltig erfüllen und den ÖPNV-Ausbau entschlossen vorantreiben zu können, erhalten sie ab dem Jahr 2018 vom Land hierfür die nötigen Instrumente, nämlich die Verfügung über zusätzliche Finanzmittel. Diese Neuordnung der ÖPNV-Finanzierung war erforderlich, um eine rechtssichere und zukunftsfähige Finanzierungsgrundlage zu schaffen.

Bisher fließen jedes Jahr rund 200 Mio. Euro vom Land direkt an die Verkehrsunternehmen und so in den ÖPNV mit Bussen und Straßenbahnen. Diese Mittel sind bislang formal an den Ausbildungsverkehr gebunden. Mit den Mitteln werden Einnahmeverluste der Busunternehmen ausgeglichen, die ihnen durch die Rabatte für Schülerkarten entstehen. Die Mittel stellen aber darüber hinaus, besonders in der Fläche, die zentrale Grundfinanzierung des ÖPNV dar.

Die auch aus rechtlichen Gründen erforderliche Neustrukturierung der ÖPNV-Finanzierung nutzt das Land nun, um die ÖPNV-Offensive flächendeckend voranzubringen. Die Reform

wurde mit den betroffenen Verbänden der kommunalen Seite und der Verkehrsunternehmen in einem ausführlichen Prozess ausgehandelt. Mit der Reform wird die kommunale Ebene in ihrer Verantwortung für einen guten ÖPNV gestärkt. Ab 1. Januar 2018 sollen die Mittel in Höhe von 200 Mio. Euro vom Land transparent über die zuständigen Landkreise in den ÖPNV fließen. Die Grundfinanzierung des ÖPNV wird dabei unabhängig vom demografischen Wandel und damit unabhängig von einem Rückgang der Schülerzahlen gesichert, sodass eine flächendeckende Grundversorgung der Menschen mit ÖPNV-Verbindungen sichergestellt wird. Damit wird diese wichtige Säule der Daseinsvorsorge gestärkt.

**Die Stadt- und Landkreise erhalten durch die Übertragung der Finanzierungsverantwortung mehr Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum.** Es verschafft ihnen die Möglichkeit, den ÖPNV flächendeckend im Land auszubauen, passende Mobilitätsangebote zu schaffen und den ÖPNV nachhaltig zu verbessern und zu stärken. Die Kreistage können den Mitteleinsatz eigenverantwortlich und ganz gezielt steuern. Für die Bürger wird nachvollziehbar, was die Kommunalpolitik vor Ort für den ÖPNV tut.

Die Kommunen sind verpflichtet, die Mittel vollständig für das ÖPNV-Angebot und in Fahrpreismaßnahmen zu verwenden. So wird eine verpflichtende Rabattierung der Fahrkarten im Ausbildungsverkehr auf mindestens 25 % für alle Schüler und Auszubildenden im Land festgelegt. Bislang sind es in einigen Verbänden teilweise nur 15 %. Durch diese Verpflichtung werden Eltern im Land finanziell entlastet. Die Stadt- und Landkreise können zudem, ganz nach dem jeweiligen Bedarf vor Ort, weitere Tarifmaßnahmen treffen und beispielsweise Kindertickets oder Sozialtickets schaffen, um sozial Schwächere finanziell zu entlasten. Sie können künftig im Rahmen von Ausschreibungen auch eine höhere Qualität des ÖPNV fordern etwa bei der Fahrzeugausstattung und beim Einsatz von WLAN. Nicht zuletzt können die Mittel dazu verwendet werden, das Verkehrsangebot aufzubessern, indem beispielsweise neue Halte angefahren oder neue Linien eingerichtet werden. Von diesen Maßnahmen profitieren dann nicht nur Auszubildende und Berufstätige, sondern alle Fahrgäste.

Die Mittel werden ab dem Jahr 2021 schrittweise um 50 Mio. Euro angehoben. Ab dem Jahr 2023 stehen dann jährlich 250 Mio. Euro zur Verfügung, um dem wachsenden Bedarf für die ÖPNV-Offensive Rechnung zu tragen. Das Land und die kommunalen Landesverbände haben sich darauf geeinigt, hierzu jeweils die Hälfte der Aufstockung beizutragen. Die Mittel werden zukünftig an die Land- und Stadtkreise nach einem Schlüssel verteilt, der auch angebots- und ÖPNV-bezogene Komponenten enthält. So werden im urbanen wie auch im ländlichen Raum erhebliche Anreize für mehr ÖPNV-Leistungen gesetzt und Steigerungen bei den Fahrgastzahlen honoriert. Denn Stadt- und Landkreise, die das ÖPNV-Angebot ausbauen und voranbringen, werden einen größeren Anteil vom gesamten Betrag erhalten. Die Fahrgäste werden von diesen Anreizen für den Ausbau des Angebots profitieren.

Verkehrsminister Winfried Hermann erwartet von dieser weitreichenden Strukturreform und der spürbaren Aufstockung der Mittel einen Schub für den Ausbau des ÖPNV im Land.  
(Werner Korn, parlamentarischer Berater Verkehrspolitik)

**FAQ zur ÖPNV-Finanzierungsreform:** <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mobilitaet-verkehr/bus-und-bahn/faq-oepnv-finanzreform/>

Wer sich weiter einarbeiten will, kann auf die zum Download verfügbare PPP am Ende dieser Seite zugreifen: <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/presse/pressemitteilung/pid/oepnv-finanzierungsreform-bringt-besseren-oeffentlichen-personennahverkehr-fuer-alle/>

## **11. Ein Jahr Grün-Schwarz wirkt auch in den Kommunen**

Gerne stellen wir unsere Einjahresbilanz des gemeinsamen Regierens der grün-schwarzen Regierungskoalition zur Verfügung.

<https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/ein-jahr-gruen-schwarz-verlaesslich-innovativ-nachhaltig/>

Die Ein-Jahres-Bilanz als Pdf:

[Ein-Jahres-Bilanz der Landesregierung \(PDF\)](#)